# ALBERT BLECKMANN

# Grundgesetz und Völkerrecht

## Albert Bleckmann $\cdot$ Grundgesetz und Völkerrecht

# Grundgesetz und Völkerrecht

Ein Studienbuch

Von

Prof. Dr. Dr. Albert Bleckmann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN



#### Vorwort

Das Lehrbuch behandelt neben speziellen Völkerrechtsproblemen der Bundesrepublik Deutschland die Beziehungen des Grundgesetzes zum Völkerrecht wie die Beziehungen des Völkerrechts zum Grundgesetz. Auch die Europarechtsproblematik wird insoweit mitabgehandelt. Dabei wird besonders die bis März 1975 veröffentlichte deutsche Literatur und Rechtsprechung herangezogen.

Diese Materie ist bisher nicht Gegenstand eines umfassenden Lehrbuchs gewesen. Die Völkerrechts- und Staatsrechtslehrbücher behandeln sie — von unterschiedlichen Blickpunkten aus — nur am Rande. Die Vertiefung setzt somit bisher das Studium einer umfangreichen Spezialliteratur zu jedem Fragenkreis voraus.

Das Völkerrecht und das Europarecht werden heute nur noch als Wahlfächer gelehrt. Um so wichtiger ist für die Studenten, welche diese Fächer nicht gewählt haben, eine allgemeine Einführung in die — Pflichtfach gebliebenen — "Beziehungen des Grundgesetzes zum Völkerrecht" (und zum Europarecht). Das Lehrbuch richtet sich folglich in erster Linie an alle Studenten der Rechtswissenschaft. Gerade den Studierenden der Fächer Völker- und Europarecht sollte aber auf der anderen Seite ein Werk über die speziellen Völkerrechtsprobleme der Bundesrepublik und über die Stellung des Grundgesetzes zu diesen Problemen an die Hand gegeben werden.

Das Buch richtet sich ferner an alle Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsjuristen, die in stets wachsendem Umfang mit völker- und europarechtlichen Problemen konfrontiert werden.

Mein besonderer Dank gilt Fräulein Anneliese Neureither für die Einrichtung des Buches und das Korrigieren der Fahnen.

Heidelberg, im März 1975 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Albert Bleckmann

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
Kapitel I: Die Völkerrechtsquellen	21
A. Die völkerrechtlichen Verträge	21
I. Begriff, Form und Verbindlichkeit der Verträge	22
II. Das Vertragsschlußverfahren	25
1. Die Vertragsfähigkeit	25
2. Die zum Abschluß befugten Organe	25
3. Die Bevollmächtigung	25
4. Die Akte des Vertragsschlusses	26
5. Das Inkrafttreten des Vertrages	27
6. Pflichten vor Inkrafttreten des Vertrages	28
7. Registrierung und Veröffentlichung	28
8. Die Wirkung von Verletzungen des nationalen Rechts beim Abschluß von Verträgen	29
III. Willensmängel	30
IV. Der Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht	34
V. Der Anwendungsbereich der Verträge	36
VI. Vorbehalte	38
VII. Verträge zugunsten und zu Lasten dritter Staaten	41
VIII. Die Vertragsauslegung	43
IX. Die Vertragsbeendigung	49
B. Völkergewohnheitsrecht	53
C. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze	63
D. Die Stellung der Lehre in der Rechtsquellenlehre	68
E. Der Rang der Rechtsquellen im Völkerrecht	70
Kapitel II: Die Rechtslage Deutschlands	73
I. Fortbestand des Deutschen Reichs	73
1. Von der Kapitulation bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten	73
2. Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR	77
3 Die neue Ostpolitik	25

11.	Berlin	99
	1. Die Rechtslage Berlins bis zur Spaltung	99
	2. Die Rechtslage West-Berlins bis zum Viermächte-Abkommen	100
	3. Das Viermächte-Abkommen über Berlin	105
III.	Die deutschen Ostgebiete	108
	1. Die Rechtslage bis zum Moskauer und Warschauer Vertrag	108
	2. Der Moskauer und der Warschauer Vertrag	112
IV.	Das Saarland	116
V.	Das Sudetenland	118
	Österreich	
	Kapitel III: Die räumliche und personelle	
	Grundlage der Staatsgewalt	125
I.	Das Staatsgebiet	125
	1. Gebietshoheit	125
	2. Das Territorialitätsprinzip	130
	3. Der Gebietsumfang	131
II.	Die Staatsangehörigkeit	137
	1. Der Begriff der Staatsangehörigkeit	
	2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit	
	3. Die Deutschen im Sinne des Art. 116 I GG	145
	Kapitel IV: Die Einbettung der Bundesrepublik Deutschland in internationale Organisationen	149
	Das Recht der internationalen Organisationen	149
	Die Organisation der Vereinten Nationen	
III.	Die Europäischen Gemeinschaften	168
	1. Einheit und Mehrheit der Europäischen Gemeinschaften	169
	2. Die Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften	169
	3. Organe	175
	4. Aufgaben und Befugnisse der EWG	181
	5. Die Akte der EWG-Organe	182
	6. Der Europäische Gerichtshof	186
	7. Die Haftung der Europäischen Gemeinschaften	193
	8. Die internationale Rechtspersönlichkeit der Europäischen Gemeinschaften	196
	9. EWG und DDR	198
	10. Die Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaften	
Kap	itel V: Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik Deutschland	201
_	THE TERM OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY POLICE AND THE POLICE AND THE PROPERTY OF THE PROPERT	
T		
	Der Begriff der auswärtigen Gewalt	201

#### Inhaltsverzeichnis

	1.	Die	Auslegung des Art. 32 GG	202
	2.	Die geso	innerstaatliche Fortgeltung der vom Deutschen Reich ab- hlossenen Verträge	209
	3.		kerrechtliche Probleme des Bundesstaats	
III.	De	r Al	oschluß der Verträge durch den Bund	210
	A.	Die	Befugnisse des Bundespräsidenten	210
		1.	Völkerrechtliche Vertretungsbefugnis	211
		2.	Staatsrechtliche Vertretungsbefugnis	211
		3.	Die "materielle" auswärtige Gewalt	213
	B.	Die	Zustimmung des Parlaments	214
		1.	Zweck der Zustimmung	215
		2.	Der Begriff der Verträge in Art. 59 II GG	216
		3.	Funktionen des Zustimmungsgesetzes	216
		4.	Mitwirkung des Bundesrats	217
		5.	Umfang der Zustimmung	218
		6.	Verträge über die politischen Beziehungen des Bundes	218
		7.	Verträge über die Gegenstände der Bundesgesetzgebung	219
		8.	Verwaltungsabkommen	221
		9.	Kriegserklärung und Friedensschluß	222
		10.	Gebietsabtretung	223
		11.	Den Haushalt belastende Verträge	
		12.	Aufhebungs- und Änderungsverträge	
		13.	Zustimmung zu einseitigen Völkerrechtsakten?	
		14.	Kodifizierung von Völkergewohnheitsrecht	226
		15.	Veröffentlichung der Verträge	226
IV.	De	r Al	oschluß von Verträgen durch die Länder	226
	1.	Zus	timmung der Bundesregierung	226
	2.	Zur	n Abschluß befugte Organe	227
v.	Bi	ndur	ng der auswärtigen Gewalt an das GG	227
	Α.	Bin	dung an Ziele und Grundsätze	227
		1.	Die Übertragung von Hoheitsbefugnissen: Art. 24 I	
		2.	Die Einordnung in ein System kollektiver Sicherheit: Art. 24 II GG	
		3.	Beitritt zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit: Art. 24 III GG	
		4.	Friedenspflicht: Art. 26 GG	233
		5.	Wiedervereinigungsgebot	237
		6.	Verpflichtung auf Europapolitik	237
			$\label{lem:conditional} \textbf{Verpflichtung auf internationale Grundrechte} \ \dots \dots \dots$	
		8.	Verpflichtung auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht	239
		9.	Verpflichtungen aus den deutschen Grundrechten	

## Inhaltsverzeichnis

	10. Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit	
	11. Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit	241
	B. Bindung an die Grundrechte	241
	1. Grundsätzliche Bindung an die Grundrechte	241
	2. Annäherungstheorie	
	3. Verfassungskonforme Auslegung	
	4. Die Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland	245
VI.	Die richterliche Kontrolle der auswärtigen Gewalt	246
	1. Theorie der Regierungsakte	246
	2. Verfahren vor dem BVerfG	
	3. Einstweilige Anordnungen des BVerfG	
	4. Die Befassung des BVerfG mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts	
	5. Staatshaftung	
WII	Bindung des deutschen Richters an Akte der deutschen auswär-	
V 11.	tigen Gewalt?	255
VIII	Überprüfung fremder Hoheitsakte durch den deutschen Richter	250
<b>V</b> 111.	Nachprüfung am GG	
	Nachprüfung am Völkerrecht	
		202
	Kapitel VI: Völkerrecht und Landesrecht	264
		264
	Dualismus oder Monismus der Rechtsordnungen	
II.	Das Völkerrecht im innerstaatlichen Rechtsraum fremder Staaten	979
	1. Großbritannien	273
	1. Großbritannien         2. Frankreich	273 274
	1. Großbritannien   2. Frankreich   3. Italien	273 274 275
	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande	273 274 275 275
	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien	273 274 275 275 276
	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich	273 274 275 275 276 276
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum	273 274 275 275 276 276 277
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie	273 274 275 275 276 276 277 277
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge	273 274 275 275 276 276 277 277
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang	273 274 275 275 276 276 277 277 277
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang b) Unmittelbare Anwendbarkeit	273 274 275 275 276 276 277 277 277
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang	273 274 275 275 276 276 277 277 277 277 279
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang b) Unmittelbare Anwendbarkeit c) Folgerungen aus dem innerstaatlichen Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge: Die Vollzugstheorie 3. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts	273 274 275 275 276 276 277 277 277 279 285
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich  Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang b) Unmittelbare Anwendbarkeit c) Folgerungen aus dem innerstaatlichen Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge: Die Vollzugstheorie 3. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des	273 274 275 275 276 276 277 277 277 277 279 285 291
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich  Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang b) Unmittelbare Anwendbarkeit c) Folgerungen aus dem innerstaatlichen Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge: Die Vollzugstheorie 3. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts a) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG	273 274 275 275 276 276 277 277 277 279 285 291
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich  Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang b) Unmittelbare Anwendbarkeit c) Folgerungen aus dem innerstaatlichen Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge: Die Vollzugstheorie 3. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts a) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG b) Der Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts	273 274 275 275 276 276 277 277 277 279 285 291
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich  Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang b) Unmittelbare Anwendbarkeit c) Folgerungen aus dem innerstaatlichen Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge: Die Vollzugstheorie 3. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts a) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG	273 274 275 275 276 276 277 277 277 279 285 291 291 293
III.	1. Großbritannien 2. Frankreich 3. Italien 4. Niederlande 5. Belgien 6. Österreich  Das Völkerrecht im deutschen Rechtsraum 1. Die Transformationstheorie 2. Die völkerrechtlichen Verträge a) Rang b) Unmittelbare Anwendbarkeit c) Folgerungen aus dem innerstaatlichen Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge: Die Vollzugstheorie 3. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts a) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG b) Der Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts c) Die unmittelbare Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln	273 274 275 275 276 276 277 277 277 279 285 291 291 293

		Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der nationalen Rechtsordnung	298
IV.	Eur	opäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Recht	302
	1. 7	Theoretische Konstruktionen	302
	2. ]	Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und ihre Übernahme durch die deutschen Gerichte	311
	1	Verfassungsmäßigkeit der Zustimmungsgesetze zu den Euro- päischen Gemeinschaftsverträgen	
		Die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts	325
	1	Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts durch nationales Recht	329
		Das Zusammenspiel zwischen dem Europäischen Gemeinschaftsrecht und dem nationalen Recht	333
v.	Völ	kerrecht im Bundesstaat	337
		Kapitel VII: Das Fremdenrecht	342
I.		völkerrechtliche Fremdenrecht	
	1.	Völkergewohnheitsrecht	342
		Völkervertragsrecht	
		a) "Einwanderung"	
		b) Niederlassung und Aufenthalt	
		d) Inländergleichbehandlung	
		e) Meistbegünstigung	
		Das europäische Niederlassungsrecht	
II.		deutsche Fremdenrecht	
		Ausländergesetz	
	2.	Grundrechte der Ausländer	353
		Kapitel VIII: Die internationalen Menschenrechte	367
I.	Ges	schichte der internationalen Menschenrechte	367
II.	Die	Europäische Menschenrechtskonvention	369
	1.	Die Rechte der EMRK	370
	2.	Ausländerrechte	371
		Gleichheitssatz	
	4.	Schranken der Grundfreiheiten	372
	5.	Drittwirkung der Grundrechte	375
		Recht auf wirksamen Rechtsschutz vor nationalen Instanzen	
		Innerstaatliche Wirkungen der EMRK	
		EMRK als "Wertordnung"?	
		Die internationalen Verfahren	
	10.	Die EMRK als objektive Rechtsordnung	381

III.	Die Europäische Sozialcharta  1. Die Rechte der Europäischen Sozialcharta  2. Die Bindung der Vertragsparteien an diese Rechte  3. Das internationale Verfahren  4. Die unmittelbare Anwendbarkeit der Sozialcharta  5. Zusammenspiel zwischen EMRK und Sozialcharta	382 384 384 385
IV.	Der UN-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte	387 388
V.	$\label{eq:constraint} \textbf{Der UN-Pakt} \ \ddot{\textbf{u}} \textbf{ber wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte}$	389
VI.	Die Rassenkonvention	390
	Kapitel IX: Die Auslieferung	391
I.	Die Rechtsgrundlagen der Auslieferung	391
	Die Voraussetzungen der Auslieferung  1. Die Auslieferungsfähigkeit  2. Politische Straftaten  3. Verbot der Auslieferung Deutscher  4. Asylrecht  5. Gegenseitigkeit  6. Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien durch den ersuchenden Staat	392 393 393 393 393
III.	Das Auslieferungsverfahren	394
IV.	Die Behandlung des Ausgelieferten	394
v.	Die verschleierte Auslieferung	395
VI.	Weiterlieferung, Rücklieferung und Durchlieferung  1. Begriffe  2. Völkerrechtliche Regelung  3. Art. 16 II S. 1 GG	395 396
VII.	Die Zulieferung	397

#### Abkürzungsverzeichnis

a.A. = anderer Ansicht a.a.O. = am angeführten Ort

AFDI = Annuaire Français du Droit International

AHK = Alliierte Hohe Kommission

AJIL = American Journal of International Law

Anm. = Anmerkung

AöR= Archiv des öffentlichen RechtsArchVR= Archiv des VölkerrechtsArt.= Artikel

AS = Amtliche Sammlung des OVG Rheinland-Pfalz

Aufl. = Auflage

AuslG = Ausländergesetz

AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters

BayOLGZ = Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesge-

richts in Zivilsachen

BayVBl. = Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH = Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVerfGH = Bayerischer Verfassungsgerichtshof

BB = Betriebs-Berater
Bd., Bde. = Band, Bände
BFH = Bundesfinanzhof

BFHE = Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. = Bundesgesetzblatt BGH = Bundesgerichtshof

BGHSt = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BGHZ = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BSG = Bundessozialgericht

BSGE = Entscheidungen des Bundessozialgerichts

Buchst. = Buchstabe

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BYIL = British Yearbook of International Law

Cal. Law Review = California Law Review = Cahiers du droit européen

CEE = Communauté économique européenne

Clunet = siehe JDI

CMLR = Common Market Law Review

CPJI = Cour Permanente de Justice Internationale

ČSR = Tschechoslowakische Republik

ČSSR = Sozialistische Tschechoslowakische Republik

DA = Deutschlandarchiv

DAG = Deutsches Auslieferungsgesetz DDR = Deutsche Demokratische Republik

DJT = Deutscher Juristentag

νöα = Die Öffentliche Verwaltung DRZ = Deutsche Richterzeitung DVB1. Deutsches Verwaltungsblatt

EA = Europa-Archiv EAGV = Euratom-Vertrag

EGBGB = Einführungsgesetz zum BGB

EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

**EGKSV** = Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemein-

schaft für Kohle und Stahl

EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention

EuGH = Europäischer Gerichtshof

EuGHRspr. = Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Ge-

richtshofs

= Grundrechte. Die Rechtsprechung in Europa: Euro-EuGRZ

päische Grundrechte-Zeitschrift

EuR = Europarecht

= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft **EWG EWGV** Vertrag über die Gründung der EWG

FamRZ = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

= Festgabe Festg. = Festschrift Festschr. FG = Finanzgericht Fontes = Fontes Iuris Gentium

GATT = General Agreement on Tariffs and Trade

GBl. = Gesetzblatt GewA = Gewerbearchiv

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

= Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung HFR

= herrschende Lehre h. L.

= Haager Landkriegsordnung HLKO = International Court of Justice ICJ

 International and Comparative Law Quarterly ICLO

= Internationaler Gerichtshof IGH = International Law Commission ILC International Labour Organisation ILO = International Monetary Fund IMF Ind. J. Int. Law Indian Journal of International Law

= International (e, es) Int.

= Internationales Privatrecht IPR IWF = Internationaler W\u00e4hrungsfonds

 Juristische Blätter (Wien) JBl.

 Journal du Droit International (Clunet) JDI

= Journal des Tribunaux JdT

= Jahrhundert Jh.

= Jahrbuch für Internationales Recht JIR Jahrbuch für öffentliches Recht JöR

= Juristische Rundschau  $_{
m JR}$ = Juristische Schulung JUS = Juristische Wochenschrift JW

JZ= Juristenzeitung KG = Kammergericht

= Kommunistische Partei Deutschlands KPD

LG = Landgericht lit. = litera

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

NATO = North Atlantic Treaty Organization
NJW = Neue Juristische Wochenschrift

no. = number, numéro

Nr. — Nummer

NTIR = Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht

OECD - Organisation européenne de coopération et de dévelop-

pement

ÖJZ = Österreichische Juristenzeitung

ÖZöR = Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht

OLG = Oberlandesgericht OVG = Oberverwaltungsgericht

OVGE Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Münster

und Lüneburg

RabelsZ = Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RBDI Revue Belge de Droit International

RdC Recueil des Cours de l'Académie de droit international

de la Have

RdDE = Revue du droit européen RdMC = Revue du Marché commun

RdNr. = Randnummer

RDP = Revue du droit public

Rec. = Recueil

Rep. = Reports of judgments, advisory opinions and orders,

International Court of Justice

Rev. crit. dr. int. = Revue critique de droit international privé

Rev. dr. int. = Revue de droit international

Rev. hell. dr. int. = Revue hellénique de droit international

RG = Reichsgericht RGBl. = Reichsgesetzblatt

RGDIP = Revue générale de droit international public RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Riv. dir. int. = Rivista di diritto internazionale

ROW = Recht in Ost und West

Rs. = Rechtssache Rspr. = Rechtsprechung

RTDE = Revue trimestrielle de droit européen
RuStAG = Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RzW = Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht

S. = Satz

SchwJIR = Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht

SED = Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

Sér. = Série

s. o. = siehe oben

SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StAZ = Das Standesamt

StIGH = Ständiger Internationaler Gerichtshof

s. u. = siehe unten Suppl. = supplement TB = Taschenbuch

UdSSR = Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

umstr. = umstritten

UN, UNO = United Nations Organization UNTS = United Nations Treaty Series VerwRspr. = Verwaltungsrechtsprechung

VG = Verwaltungsgericht VGH = Verwaltungsgerichtshof

vgl. = vergleiche VO = Verordnung vol. = volume

VRÜ = Verfassung und Recht in Übersee

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen

Staatsrechtslehrer

Warn. = Warneyer, Rspr. des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

WHO = World Health Organization
WRV = Weimarer Reichsverfassung
WVR = Wörterbuch des Völkerrechts
WVRK = Wiener Vertragsrechtskonvention

YILC = Yearbook of the International Law Commission

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

ZfgesStrRW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZfP = Zeitschrift für Politik

Ziff. = Ziffer

ZöR = Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVR = Zeitschrift für Völkerrecht

### Einleitung

1. Das Völkerrecht ist das Recht, welches die Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten regelt. Im klassischen Völkerrecht waren Völkerrechtssubjekte nur die Staaten, der Heilige Stuhl, der Malteserorden und die anerkannten kriegführenden Aufständischen. In neuerer Zeit sind zahlreiche internationale Organisationen hinzugetreten. Die Beziehungen der Individuen zu den Staaten und unter sich werden dagegen grundsätzlich durch die innere Rechtsordnung der Staaten geregelt. Sie werden also durch die Staaten mediatisiert. Am Völkerrechtsverkehr nehmen sie aber in neuerer Zeit in beschränktem Umfang teil. So können sie heute etwa vor der Europäischen Menschenrechtskommission, also einem internationalen Organ, nach Völkerrecht — nämlich der Europäischen Menschenrechtskonvention — gegen ihren Staat klagen.

Die Völkerrechtsordnung unterscheidet sich in vielfacher Hinsicht von den nationalen Rechtsordnungen. Es fehlt zunächst ein zentrales Gesetzgebungsorgan. Ansätze zu zentraler Gesetzgebung haben sich nur auf regionaler Ebene — etwa in den europäischen Gemeinschaften — verwirklichen lassen. Das Völkerrecht wird vielmehr durch die Handlungen der ihm unterworfenen Völkerrechtssubjekte selbst gesetzt. Sie schließen zu diesem Zweck mehr- und zweiseitige Verträge; aus der übereinstimmenden, von der Rechtsüberzeugung getragenen Praxis der Völkerrechtssubjekte entwickelt sich das Völkergewohnheitsrecht, eine Rechtsquelle, die gerade in rechtlich noch nicht stark entwickelten Gemeinschaften die Hauptrolle spielt.

Auf der völkerrechtlichen Ebene fehlt ferner eine obligatorische Gerichtsbarkeit, die im nationalen Rechtsraum heute selbstverständlich erscheint. Soweit internationale Gerichte (IGH) und Schiedsgerichte bestehen, können sie nur angegangen werden, soweit der klagende und der beklagte Staat sich dieser Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterworfen haben. Die Staaten entscheiden deshalb in der Regel über ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten selbst. Der Gefahr des Auseinanderfallens der Entscheidungen kann nur durch internationale Verhandlungen entgegengewirkt werden. Darin und in der Tatsache, daß die Staaten auch dem materiellen Völkerrecht grundsätzlich nur insoweit unterworfen sind, als sie ihm zugestimmt haben, kommt die Souveränität der Staaten zum Ausdruck, ein Rechtsprinzip, das die ganze Völkerrechtsordnung durchzieht.

18 Einleitung

Trotzdem ist das Völkerrecht effektiver als man meinen könnte, wenn man nur die großen internationalen Streitfälle vor Augen hat. Der ganz überwiegende Teil der Fälle wird zwischen den Außenämtern und den anderen Ministerien der beiden betroffenen Staaten auf Grund der Regeln des Völkerrechts einvernehmlich geregelt. Soweit es zum Streit kommt, entscheiden in vielen Fällen, an denen nur private Parteien beteiligt sind, die nationalen Gerichte über die Anwendung des Völkerrechts, ganz ähnlich wie sie über die Anwendung der nationalen Rechtsregeln entscheiden.

Dabei ist aber zu beachten, daß das Völkerrecht sich an die Staaten als solche wendet und nicht in deren innere Rechtssphäre eindringt. Die innerstaatlichen Organe und die der Staatsgewalt unterworfenen Individuen werden durch das Völkerrecht also zunächst nicht unmittelbar verpflichtet und berechtigt. Völkerrecht und innerstaatliches Recht sind so zwei getrennte Sphären (Dualismus der Rechtsordnungen). Das Völkerrecht wird innerstaatlich erst verbindlich, wenn der Staat dies anordnet. Auf diesen innerstaatlichen Vollzug ist das Völkerrecht aber angewiesen. Nur so können seine der Ergänzung durch das nationale Recht bedürftigen Regeln sich voll entfalten.

Die Völkerrechtssubjekte sind im Gegensatz zu den Rechtssubjekten des nationalen Rechts relativ wenige, überschaubare individuelle Gemeinschaften. Stärker als im nationalen Recht finden sich deshalb im Völkerrecht individuell bestimmte Rechtsbeziehungen. Die Völkerrechtsregeln gelten — wie etwa die internationalen Verträge — in der Regel nur zwischen bestimmten Rechtspersonen. Dabei steht bisher das völkerrechtliche Allgemeininteresse hinter den individuellen Interessen der Völkerrechtssubjekte zurück. Die Völkerrechtssubjekte sind schließlich rechtlich gleich. Deshalb kann sich Völkerrecht meist nur mit Zustimmung aller Staaten bilden.

- 2. Obwohl Völkerrecht und Landesrecht zwei getrennte Sphären bilden, sind ihre Regelungen doch häufig eng miteinander verzahnt.
- a) Das Völkerrecht setzt die staatlichen Organisationen für seine Entstehung und Durchführung voraus. Die Welt ist zwischen zahlreichen Staaten aufgeteilt. So entsteht das vom Völkerrecht zu lösende Problem der Abgrenzung der Hoheitsgewalten der Staaten. Ähnlich wie das nationale Recht Kompetenzen, weist das Völkerrecht den Staaten die Hoheit über ihr Gebiet (Territorialhoheit) und ihre Staatsangehörigen (Personalhoheit) zu. Das Völkerrecht muß dann auch das Gebiet abgrenzen; für die Abgrenzung der Staatsangehörigkeit verweist es auf die landesrechtlichen Regelungen. Diese Fragen werden wir für die Bundesrepublik im Kapitel III abhandeln. Dabei entstehen besondere Probleme wegen

der besonderen Rechtslage Deutschlands, die wir im Kapitel II vorweg untersuchen.

- b) Das Völkerrecht weist den Staaten Handlungsrechte auf der internationalen Ebene zu; welche Organe die Befugnisse der "auswärtigen Gewalt" ausüben und in welchem Verfahren dies geschieht, entscheidet das Landesrecht. Insoweit greifen in der Bundesrepublik die Art. 32, 70 ff., 83 ff. für die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, die Art. 59, 65, 115 a ff. GG für die Kompetenzverteilung zwischen Bundespräsident, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat ein. Die auswärtige Gewalt ist ferner an die Rechtsstaatsprinzipien, an die Grundrechte und an bestimmte, in der Präambel sowie in Art. 24 26 GG festgelegte Ziele gebunden. Alle diese Probleme werden im Kapitel V behandelt.
- c) Das Verständnis des Völkerrechts setzt eine Untersuchung der Völkerrechtsquellen voraus (Kapitel I). Die Kenntnis der Völkerrechtsquellen ist besonders wichtig für die Analyse der verfassungsrechtlichen Rechtssätze über das Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht, das im Kapitel VI behandelt wird.
- d) Die Bundesrepublik ist Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen. Verfassungsprobleme stellen sich hier vor allem insoweit, als die internationalen Organisationen befugt sind, auf deutschem Gebiet unmittelbar Hoheitsbefugnisse gegenüber Individuen auszuüben. Das gilt vor allem für die Europäischen Gemeinschaften. Diese Problematik setzt zunächst gewisse Kenntnisse über die internationalen Organisationen im allgemeinen und über die Europäischen Gemeinschaften im besonderen voraus. Diese Fragen werden im Kapitel IV behandelt. Die innerstaatlichen Wirkungen der europäischen Hoheitsgewalt werden im Kapitel VI über das Verhältnis des Europarechts zum Landesrecht abgehandelt. Die Übertragung der Hoheitsgewalt wird im Kapitel V über die auswärtige Gewalt noch einmal speziell untersucht.
- e) In zahlreichen Bereichen verlangt das Völkerrecht einen innerstaatlichen Vollzug. Das gilt insbesondere für das Fremdenrecht, die internationalen Menschenrechte und das Auslieferungsrecht. Diese Fragen, mit denen sich der deutsche Richter häufig konfrontiert sieht und in denen das Völkerrecht und das Landesrecht (GG) eine besonders enge Verbindung eingehen, werden deshalb in den Kapiteln VII IX abgehandelt.
- 3. Für eine Vertiefung der völkerrechtlichen Kenntnisse wird folgende deutschsprachige Literatur empfohlen:
- a) Kurzlehrbücher
   Menzel, Völkerrecht (1962)
   Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht (3. Aufl. 1975)